

Planmäßige Obstbauförderung - Deutschland wichtigstes Absatzgebiet

Südosteuropa als Obstlieferant

In den Ländern Südosteuropas bestehen ausgezeichnete geographische und klimatische Voraussetzungen für einen sehr mannigfaltigen Obstbau.

Obst wird in großen Mengen in Deutschland verbraucht, sondern es ist auch der Bedarf an Marmeladen, Obstkonerven, Obstjahren und Süßholz in raschem Aufsteigen begriffen.

Wie außerordentlich stark der Obstexport aus Südosteuropa nach Deutschland zugenommen hat, läßt sich an Hand von wenigen Zahlen beweisen.

RM Obst und Südfrüchte aus Südosteuropa ein. 1938 belief sich der Wert dieser Produkte, soweit sie aus Osteuropa kamen, bereits auf 114,5 Millionen M.

Lieferung von Gemüsesaatgut durch Verarbeitungsbetriebe

Günstigerer Vertragsanbau

Die in der gleichen Nummer dieser Zeitschrift veröffentlichte Anordnung Nr. 22/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft am 25. 8. 1939 ändert die Lieferungsbedingungen der Anordnung 8/39 betr. Anbau- und Lieferungsverträge hinsichtlich der Lieferung von Gemüsesaatgut durch Verarbeitungsbetriebe an Vertragsanbauer in einem wesentlichen Punkte ab.

Bisher kauften die Verarbeitungsbetriebe Gemüsesaatgut (außer Erbsen- und Bohnensaat) zum Verbraucherpreis der Gemüsesaatgutpreise für den Samenhandel abzüglich 15 % und gaben dieses Saatgut laut Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung zum Verbraucherpreis des Hauptpreisverzeichnisses für Gemüsesaatgut an ihre Vertragspartner weiter.

Die vorliegende Anordnung ändert deshalb den bisherigen Zustand dahingehend ab, daß der Verarbeitungsbetrieb nicht nur das Saatgut mit 15 % Rabatt auf die Preise der Gemüsesaatgutpreise für den Samenhandel einkauft, sondern auch mit 15 % Rabatt an die Anbauer weitergibt.

Deckung seiner Unkosten wohl ausreichen. Die Erzeuger werden nunmehr keine Veranlassung mehr haben, den unmittelbaren Einkauf beim Samenfachhandel gegenüber dem Einkauf bei ihrem Vertragspartner vorzuziehen.

Die in Abschnitt I, 1. und 2. der Anordnung enthaltenen Bestimmungen bilden sachlich nichts Neues, sondern stellen nur formale Verbesserungen der Anordnung Nr. 8/39 betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 5. 4. 1939 dar.

Meyer.

Regelung des Marktes von sterilisierten Gurkenkonserven

Der Reichsnährstand hat durch die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft mit der Anordnung Nr. 23/39 vom 25. 8. 1939 betreffend Regelung des Marktes für sterilisierte Gurkenkonserven die Preisbildung für diese Erzeugnisse auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Anordnung beschränkt sich hinsichtlich ihrer Gültigkeit nur auf Delikatess-Frischkurken und sterilisierte Gurkenkonserven. Sie gilt darüber hinaus nur für Ware, die in 10-Liter-Dosen abgepackt ist.

Die Anordnung verpflichtet die Betriebe, den gleichen Hundertsatz ihres Gesamtablasses, der im Verkaufsjahr 1938/1939 an die verschiedenen Kundengruppen gegangen ist (Großhandel, Einzelhändler usw.), auch in Zukunft wieder an die gleichen Abnehmergruppen abzugeben.

bei Griechenland von 0,6 auf 1,4, bei Jugoslawien von 3,9 auf 8,7 und bei Rumänien von knapp einer Million auf fast 5 Millionen M. Auch die Türkei konnte ihre Obstausfuhr von 6,9 auf fast 22,5 Millionen M steigern.

Pfefferminztee aus der Saarpfalz

Rund 1000 meist kleine landwirtschaftliche Betriebe in der Pfalz befassen sich mit dem Anbau von Pfefferminze. Da die Kultur viel Sandarbeit erfordert, kommt sie nur für arbeitsstarke Familienbetriebe in Betracht.

Steigender Anbau von Sojabohnen in der Ostmark

In Wien fand kürzlich die erste deutsche Sojaproduktion statt, auf der eine Reihe von Rednern die vielfältigen Fragen um den Anbau und die Ausnutzung der Sojabohne behandelte.

Reiche Birnenernte im Sudetengau

Der Sudetengau weist ausgedehnte Birnkulturen auf. Aus Koßden wird berichtet, daß im ganzen Kreisgebiet die Birnenernte sehr gut ausfallen wird.

Neuregelung des Obstabsatzes in Oberdonau

Für Oberdonau wurde die Bezirksabgabestelle für Obst und Gemüse Erdbing errichtet, die eine Anzahl von Sammelstellen unter sich hat.

Mitteilungen der Hauptvereinigung

Anordnung Nr. 22/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Beit.: Änderung der Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 5. 4. 1939 (RMBl. S. 225). Vom 25. 8. 1939.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RMBl. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. 2. 1937 (RMBl. S. 77) wird - mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung - angeordnet:

Die Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 5. 4. 1939 (RMBl. S. 225/267) in der Fassung der Anordnung Nr. 16/39 vom 22. 5. 1939 (RMBl. S. 312) wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 3, Gemüsebauvertrag C (Reichseinheitsvertrag) unter „Bestpreis“: IV. Karotten, Rantaisier und ähnliche lange, stumpfe Sorten: bis 31. Juli . . . RM. 4,- je 50 kg ab 1. August . . . RM. 2,50 je 50 kg ab 15. September RM. 1,80 je 50 kg

(2) Anlage 9, unter „B. Obst“: Himbeeren: je 50 kg Garten- . . . RM. 27,50 Wald- (Sammlerhöchsterpreis einschl. Bezirksabgabebefreiung, auschl. Aufkauf- und Versandverleiherpreise) . . . RM. 25,-

(3) Anlage 11, Allgemeine Bestimmungen für den Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen: unter Absatz 2:

Der Verarbeiter ist verpflichtet: gegebenenfalls das erforderliche Saat- oder Pflanzgut zu liefern - das tunlichst im Vorjahre einer Anbauprüfung unterzogen worden ist - für dessen Mengenvertrag er eine Verbindlichkeit jedoch nicht übernimmt; Erbsen- und Bohnensaat an den Erzeuger zum 100-kg-Preis der Gemüsesaatgutpreise für den Samenhandel, andere Gemüsesaatgutpreise zur Verbraucherpreise des Hauptpreisverzeichnisses für Gemüsesaatgut zu 5/3 a 1/3 15 %

abzugeben, (der Verarbeiter ist berechtigt, bei Abnahme von mindestens 300 kg Erbsen- und Bohnensaat zum 1000-kg-Preis der Gemüsesaatgutpreise für den Samenhandel bzw. bei den übrigen Gemüsesaatgutpreisen zum Verbraucherpreis abzüglich 15 v. H. einzukaufen); bei Lieferung des Saat- oder Pflanzgutes auch eines nicht der vorgegebenen Sorte entsprechenden Saat- oder Pflanzgutes die Ernte vertragsmäßig abzunehmen; sich auch selbst um den Acker zu kümmern, um mit dem Erzeuger Mehr- oder Minderebenen feststellen zu können."

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 23/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Beit.: Regelung des Marktes von sterilisierten Gurkenkonserven.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RMBl. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937 (RMBl. S. 77) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:

(1) Für die Preisgestaltung der Verarbeiter werden die Preisgruppen I, II und III geschaffen, denen die Verarbeiter nach Maßgabe ihrer bisherigen Preisstellung, der Verteilungskosten, der Qualität ihrer Erzeugnisse und sonstiger besonderer Merkmale zugeordnet werden.

(2) Die Verarbeiter haben beim Angebot und beim Absatz die Höchstpreise der Preisgruppen, die sich für die zu liefernden Gurkenkonserven aus Absatz 1 ergeben, einzuhalten.

(3) Die Verarbeiter sind verpflichtet, in der Qualität abfallende Erzeugnisse billiger als ihre sonstige Ware zu verkaufen. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann hierzu Auflagen erteilen. Die Verarbeiter haben den ihnen hiernach gewährten Nachlaß an ihre Abnehmer weiterzugeben.

(4) Die Verarbeiter der Preisgruppen I und III sind verpflichtet, auf den Etiketten eine Kennzeichnung der für sie in Betracht kommenden Preisgruppe durch Perforation zu bewerkstelligen.

* Gilt nicht für das Land Oesterreich und die sudeten-deutschen Gebiete.

oder Druck vorzunehmen. Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Kennnummer, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung bestimmt wird.

(2) Kleinvorteiler sind auch bei geschlossenem Betrage größerer Mengen berechtigt, auf die jeweils für die Rücknahme von ein bis neun 10-Liter-Dosen festgelegten Preise - zuzüglich der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Anfuhrkosten - eine Spanne von 3 1/2 v. H. aufzuschlagen.

(3) Für die Preisstellung bei Kleinverarbeitern, die nicht Verarbeiter sind - Großverarbeiter, Gaststätten usw. - trifft der Vorsitzende der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im Bedarfsfalle besondere Bestimmungen.

(4) Für die Preisbildung der Verarbeiter (Ergänzungsgüter) gelten als Höchstpreise, die in der Anlage 1) der Großverteilern eingeräumten Preise.

(5) Für die in der Anlage 1) nicht aufgeführten Arten von sterilisierten Gurkenkonserven gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preisverhöhnungen vom 26. November 1936 (RMBl. I S. 955) (Preisverhöhnungsverordnung) und der hierzu ergangenen Ausführungen, soweit nicht der Vorsitzende der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung besondere Regelungen trifft.

(6) Stellt der Vorsitzende der Hauptvereinigung fest, daß die Durchschnittspreisbildung für Grüngurken (Eintleggurken) von den Einkaufspreisen, die der Kalkulation der Höchstpreise der Anlage zugrunde liegen, wahr als geringfügig abweichen, bestimmt er mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung, welche Aufschläge auf die Höchstpreise der Anlage seitens der Verarbeiter und Verteiler höchstens gebildet werden dürfen oder welche Abschläge mindestens gewährt werden müssen.

(2) Die Preisveränderungen des Absatzes 1 gelten auch für Vorkaufslieferungen, soweit die Ware noch nicht angeliefert ist.

V. Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. (1) Bezüglich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen enthält es bei der Rechtslage, die sich aus der Verordnung über das Verbot von Preisverhöhnungen (Preisverhöhnungsverordnung) vom 26. November 1936 (RMBl. I S. 955) ergibt, sein Verändern.

(2) Die Preise der Anlage 1 verstehen sich für Verarbeiter und Großverarbeiter bei Bahn- und Schiffsverand frei Empfangsstation, im übrigen frei Haus des Abnehmers.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung behält sich vor, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung Bestimmungen über den Ausgleich unbilliger Härten, die sich bei der Durchführung dieser Anordnung ergeben, zu treffen.

VII. Strafvorschriften. (1) Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

(2) Das Ordnungsstrafrecht des Reichskommissars für die Preisbildung bleibt unberührt.

VIII. Inkrafttreten. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; für geäußerte Verkäufe von sterilisierten Gurkenkonserven aus der Ernte 1938, soweit Auslieferung bis zum Tage der Verkündung nicht erfolgt, hat sie rückwirkende Kraft.

Höchstpreise für sterilisierte Gurkenkonserven gemäß Anordnung Nr. 23/39. Preisklasse I.

Table with columns: Abgabepreis des Verarbeiters oder Großverteilers, Abnahme in einer Lieferung von, and Höchstpreis. Rows include 10-Ltr.-Dosen and 50-Dosen.

Preisklasse II. (Table with similar structure to Preisklasse I)

Preisklasse III. (Table with similar structure to Preisklasse I)

Die Treiberei schließend noch ein muß ich noch dar laßt haben, die anderen Arten d fahrungen haben auch überal.

Wir deutschen hindurch erfolgre zeit an den Ma tzeberhältnisse eine Konkurrenz gebieten nicht zu sicher. In der einer Zeit der be geren Ländern n lich vorsehen. W die Gurten schon ganzen Winter in nachten oder fu ginnen. Wir ko diese Jahreszeit teimerlei Frischge gezogen werden i Wintergemüse. I ten, wobei die S Heizung getriebe

Treiberei ni

War es frühe Heizungskosten vor Beginn der bringen, so könn sehen, ohne dab der Einfuhr Lenkung kann im vor Beginn der anangebieten da einzelnen Vermi vorher festgelegt Intereffe daran sehen - daß wir Erzeugnisse des S Epigenenergieun müssen also na hellige Auslands ernte den deutsch Selbst wenn un arten im Einzei Auslandsware, f Gefahr, daß bei In- und Auslan nur zu gedrückt Wir wissen auch Jahren die Prei jedem Fall un Unsere Produkt getzungskosten, ter sehr streng o lang oder kurz die Treibgemüse festzulegen, so i günstigen Jahr in einem Jahr i beiden Gründe, tung für Treibg davor zu warne einfach so wie f nen. Wir wollen berei lieber etw wenn wir unfer geren Gesehung vorhandenen Trei stehen, wir woll Roks umgehen, für die Anzucht Kultur auszuüb im gepackten u

Sparfam t

Zusätzliche häufern selbst z rechnen, daß sic amortisieren k daran, uns aucl fungen aufzuei lungen garnat aufzunehmen, f aufrecht und fü wenn wir eigen sein müssen. G anderen Gegend ertentlich solbe einer gewissen l am Plaze ist, artige Bauweil Rentabilität seh

Zeh fesse das zusammen. Da mehr der einig Bedarfs seines haben einmal r als bisher zu r der Ueberbürde nehmende Bede darf unserer M wesentlichen au wird, beden w nach nung unferer wir erkennen, d portware aus darfsbedung